

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: QUICK-GRIP. — Anmeldung Nr. 1760867.

Ware oder Dienstleistung: „Handwerkzeuge; Klemmen, Schraubzwingen, Befestigungsklemmen, Spreizklemmen, Schweißklemmen, Kettenzwingen, Gripzwingen, Haltezwingen, Rohrzwingen, Rohrschellen; Teile und Zusatzteile für alle vorstehend genannten Waren“ in der internationalen Klasse 8.

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Zurückweisung der Anmeldung.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94.

- die stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers vom 16. Juli 2002 aufzuheben;
- der Kommission die Kosten auch im Fall der Abweisung dieser Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage in erster Linie auf das Fehlen einer Begründung. Er trägt u. a. vor, dass die Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten nicht ordnungsgemäß gewesen und nicht in Bezug auf alle diese Beamten durchgeführt worden sei.

Klage des Georges Vassilakis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Februar 2003

(Rechtssache T-62/03)

(2003/C 101/88)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Georges Vassilakis, wohnhaft in Brüssel, hat am 24. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georgy Manalis.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Anstellungsbehörde aufzuheben, seinen Namen nicht in das Verzeichnis der im Rahmen der Beförderung von Laufbahn zu Laufbahn im Beförderungsjahr 2002 nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten aufzunehmen, wie es in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 40-2002 vom 17. Mai 2002 enthalten ist;
- das Verzeichnis der im Rahmen der Beförderungen von Laufbahn zu Laufbahn im Beförderungsjahr 2002 nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten, wie es in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 40-2002 vom 17. Mai 2002 enthalten ist, insoweit aufzuheben, als der Kläger nicht darin verzeichnet ist;

Klage der Fondation Alsace gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Februar 2003

(Rechtssache T-65/03)

(2003/C 101/89)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Fondation Alsace mit Sitz in Straßburg (Frankreich) hat am 25. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt François Ruhlmann.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2002, hilfsweise die damit verbundene vorherige Entscheidung, für nichtig zu erklären;
 - die Kommission zu verurteilen, an die Association Fondation Alsace einen Betrag von 3 000 Euro als Verfahrensschädigung und für Gerichtskosten zu zahlen;
 - der Europäischen Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise:
- der Association Fondation Alsace die längst möglichen Zahlungsfristen einzuräumen.